



Zentralsekretariat

32.21

12.09.2011/ mz

Bundesamt für Gesundheit
Sekretariat Abteilung Biomedizin
CH-3003 Bern

Email: biomedizin@bag.admin.ch

Änderung von Artikel 119 sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Stellungnahme und äussern uns zur Vorlage wie folgt.

In der Schweiz ist die PID seit Inkrafttreten des Fortpflanzungsmedizingesetzes am 1. Januar 2001 verboten. Der Bundesrat hat vom Parlament den Auftrag erhalten, «eine Regelung vorzulegen, welche die Präimplantationsdiagnostik ermöglicht und deren Rahmenbedingungen festlegt.» Zurzeit sind die dafür notwendigen Änderungen des Verfassungsartikels 119 über Fortpflanzungsmedizin und Gentechnologie sowie des Fortpflanzungsmedizingesetzes in der Vernehmlassung.

Im Frühjahr 2009 gab der Bundesrat einen Entwurf in die Vernehmlassung, der die Zulassung der PID ausschliesslich zur Vermeidung der Übertragung einer schweren Krankheit vorsah. Gleichzeitig hat er daran festgehalten, dass - abgeleitet aus Artikel 119 BV - die Kryokonservierung von Embryonen verboten ist und nur eine geringe Anzahl Embryonen pro Zyklus hergestellt werden darf. Dieser Entwurf stiess auf deutliche Kritik insbesondere von Fachleuten der Fortpflanzungsmedizin, welche die PID unter diesen Umständen nicht für praktikabel hielten. Vor diesem Hintergrund beschloss der Bundesrat im Mai 2010, den Entwurf in einzelnen Bereichen wesentlich zu überarbeiten. Die strenge Eingrenzung der erlaubten Indikation sollte zwar beibehalten bleiben, aber auf der Grundlage einer entsprechenden Anpassung der Bundesverfassung sollte eine höhere Anzahl zu entwickelnder Embryonen und deren Kryokonservierung ermöglicht werden. Weil der Regelungsentwurf nun auch eine Verfassungsänderung beinhaltet, ist erneut eine Vernehmlassung durchzuführen.

In der 2009 durchgeführten Vernehmlassung sprach sich die Mehrheit der Kantone für den Gesetzesentwurf aus, beurteilte die «Dreier-Regel» bezüglich der Embryonen als zu restriktiv oder zeigte sich erstaunt über das Verbot der Kryokonservierung¹. Die Version, zu der zurzeit eine Vernehmlassung stattfindet, trägt den technischen Aspekten besser Rechnung und berücksichtigt zugleich die ethischen Erfordernisse.

¹ Zwei Kantone (LU, VS) sprachen sich gegen die Zulassung der PID aus, vier verzichteten auf eine Stellungnahme (GL, OW, SH, UR). Die Kantone AG, BS, GE, JU, SG, SZ, TI und VD befürworteten die PID, nicht aber den Gesetzesentwurf. Unter anderem lehnen sie die Dreier-Regel ab. Die Kantone BE, GR, NW und ZG begrüßten den Vorentwurf für das Gesetz.



Angesichts der obigen Ausführungen spricht sich der Vorstand der GDK für das Gesetz aus, das sich zurzeit in der Vernehmlassung befindet. Der Vorstand überlässt es den Kantonen, detaillierte Bemerkungen zu erarbeiten.

Wir danken Ihnen nochmals bestens für die Möglichkeit zur Stellungnahme und stehen Ihnen für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

SCHWEIZERISCHE KONFERENZ DER KANTONALEN
GESUNDHEITSDIREKTORINNEN – UND DIREKTOREN

Michael Jordi
Generalsekretär

■